

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST5-A-43/005-2008

Bearbeiter:  
Mag. Stöger

02742/9005  
DW 16159

Datum  
28.10.2008

Betrifft  
**Änderung des NÖ Sportgesetzes;**  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 29.10.2008

Ltg. - **115/S-4-2008**

R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **I.1. Ist-Situation**

#### **I.1.1. Richtlinienumsetzung**

Das NÖ Sportgesetz, LGBL. 5710-0, regelt in seinem IV. Abschnitt das NÖ Schilehr- und im V. Abschnitt das NÖ Bergführerwesen.

Die fachliche Befähigung, die ein Leiter einer Schischule in Niederösterreich zu erbringen hat, setzt die erfolgreiche „Staatliche Skilehrer- und Skiführerausbildung“ an einer österreichischen Bundesanstalt für Leibeserziehung voraus. Diese Bundesanstalten (derzeit nur BAFL Innsbruck) führen auch die „Staatliche Bergführerausbildung“ durch.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ergibt sich nunmehr als Folge des angestrebten Binnenmarktes und der Beseitigung der Hindernisse für die berufliche Niederlassung und Dienstleistung, das Ziel der Nichtdiskriminierung von EG-Angehörigen.

Die Anerkennung der Sportdiplome zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird durch das allgemeine System zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise, geregelt. Die Allgemeine Anerkennungsregelung sieht

grundsätzlich vor, dass eine Person die zur Berufsausübung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat voll qualifiziert ist, dies auch im Aufnahmemitgliedstaat ist. Ihre Qualifikationen müssen grundsätzlich als solche anerkannt werden.

Dies hindert jedoch den Aufnahmestaat nicht daran, in bestimmten, von den Richtlinien vorgesehenen Fällen, vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Zuvor ist zu überprüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse, die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.

Die bezgl. Richtlinien sind folgende:

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22;
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;

### **I.1.2. Neuregelung Anti-Doping**

Bis 30.06.2008 hat das Österreichische Anti-Doping-Comité (ÖADC) für den Bund und die Länder die Dopingkontrollen durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 8 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. Nr. 30, ist der Bundeskanzler ermächtigt, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH“ (kurz NADA Austria)

sowie mit dem Unternehmensgegenstand der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu gründen und mit diesen Aufgaben zu betrauen.

### **I.1.3. Aktualisierung der Verweise**

Die derzeit im Gesetz enthaltenen Verweise sind teilweise nicht mehr aktuell, bzw. falsch und wurden der geltenden Rechtslage angepasst. Inhaltliche Änderungen sind dadurch nicht erfolgt.

## **I.2. Soll-Situation**

### **I.2.1. Richtlinienumsetzung**

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die Herstellung eines mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden Rechtszustandes. Die im NÖ Sportgesetz enthaltenen Regelungen über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen sind daher zu überarbeiten und dem EG-Recht anzupassen.

Dabei wird eine weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen der anderen Bundesländer angestrebt.

### **I.2.2. Neuregelung Anti-Doping**

Der Bund nimmt die im Anti-Dopinggesetz enthaltene Ermächtigung im Interesse eines gemeinsamen Kampfes gegen Doping im Sport wahr und beabsichtigt mit den Ländern, der BSO und dem ÖOC mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 35.000 € zu gründen, wobei der Bund eine Stammeinlage von 18.550 € (53 %), die Länder jeweils eine Stammeinlage von 1.750 € (5 %), die BSO und das ÖOC jeweils eine Stammeinlage von jeweils 350 € (1 %) übernehmen.

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es diese neuen Strukturen im NÖ Sportgesetz zu integrieren und umzusetzen.

### **I.2.3. Aktualisierung der Verweise**

Vergleiche I.1.3.

### **I.3. Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **I.4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Berührungspunkte zu anderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen nicht.

### **I.5. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele**

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

### **I.6. Probleme der Vollziehung:**

#### **I.6.1. Richtlinienumsetzung:**

Die Einbindung des NÖ Berufs-Schlehrerverbandes bzw. des Bergführerverbandes Wien/NÖ in jedem Antragsfall zur Feststellung der Qualifikation ist vorgesehen. Probleme sind nicht zu erwarten.

#### **I.6.2. Neuregelung Anti-Doping**

Die NADA Austria übernimmt mit 1. Juli 2008 die bisher vom ÖADC wahrgenommenen Aufgaben. So auch die Durchführung von Dopingkontrollen für den Bereich der Länder. Es ist mit keinen Problemen bei der Vollziehung zu rechnen.

#### **I.6.3. Aktualisierung der Zitate**

Probleme in der Vollziehung sind nicht zu erwarten.

## **I.7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**

### **I.7.1 Richtlinienumsetzung**

Die Umsetzung der Richtlinien im NÖ Sportgesetz ist mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Im Hinblick auf die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, wird festgehalten, dass es sich bei den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen um rechtsetzende Maßnahmen handelt, welche eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes darstellen und welche somit gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 BGBl. Nr. 35/1999 vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen sind.

### **I.7.2. Neuregelung Anti-Doping**

An der NADA Austria sind Bund, Länder, Bundessportorganisation und ÖOK beteiligt. Rechte und Pflichten sind durch übereinstimmende Willenserklärungen in Verträgen geregelt. Am Finanzierungsanteil des Landes Niederösterreich tritt gegenüber der ursprünglichen Vereinsbeteiligung keine Änderung ein.

Die Gründung der NADA Austria ist mit Kosten verbunden. Der Bund hat diese bereits vertraglich übernommen.

### **I.7.3. Aktualisierung der Zitate**

Finanzielle Auswirkungen: keine

## **II. Besonderer Teil**

zu Artikel I, Punkt 1; § 5 :

Im Hinblick darauf, dass Österreich die UNESCO Konvention ratifiziert hat wurde § 5 Z. 1 entsprechend ergänzt. Die Aufgaben der BSO wurden der NADA übertragen und

wurde daher die BSO durch die NADA in der Z. 2 ersetzt.

zu Artikel I, Punkt 2, 3, 4 und 5; § 7 Z. 3, § 11, § 12 Abs. 1 und § 15. Abs. 2 Z. 4:

Durch die Aktualisierung der Verweise ist die Anpassung an die aktuelle Rechtslage gegeben. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

zu Artikel I, Punkt 6; § 15 Abs. 2 Z. 1:

Durch die Richtlinien ist die Ausweitung der Vertragspartner auf die Schweizerische Eidgenossenschaft vorgegeben. Weiters wurde die Stellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen im Sinne der bezüglichen Richtlinien berücksichtigt. Die Bestimmung wurde daher dementsprechend ergänzt.

zu Artikel I, Punkt 7; § 15 Abs. 2 Z. 4:

Durch die Aktualisierung der Verweise ist die Anpassung an die aktuelle Rechtslage gegeben. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

Zu Artikel I, Punkt 8; § 15 Abs. 4:

Nach den Vorgaben der europäischen Richtlinien musste diese Bestimmung neu gefasst werden.

zu Artikel I, Punkt 9; § 15 a:

Diese Bestimmung kann in Anbetracht der im § 30a enthaltenen Neuregelung entfallen.

zu Artikel I, Punkt 10 und 11; § 20 Abs. 3 und § 28 Abs. 2:

Durch die Aktualisierung der Verweise ist die Anpassung an die aktuelle Rechtslage gegeben. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

zu Artikel I, Punkt 12; § 28 Abs. 3

Die durch die Richtlinien erforderlichen Änderungen für das Schilehrerwesen gelten sinngemäß auch für das NÖ Bergführerwesen. Die Regelung wurde daher normökonomisch neu formuliert und besteht im Wesentlichen aus dem Verweis.

zu Artikel I, Punkt 13; § 30 a (neu):

Die Vorgaben der Richtlinien wurden in einem neuen Paragraphen textlich umgesetzt und systematisch platziert.

Die neuen Regelungen betreffen schwerpunktmäßig dienstleistungsorientierte Verbesserungen im Verfahrensablauf zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie legen die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen durch die Behörde, insbesondere auch Umfang und Inhalt dieser Vorschreibungen, grundsätzliche Rechte des Antragstellers sowie den Geltungsbereich von ausgesprochenen Anerkennungen fest. Dies sowohl für Schischulbetreiber als auch Schilehrer und Bergführer.

zu Artikel I, Punkt 14; § 35 Z. 1 bis 3:

Die aktuellen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden aufgelistet und ersetzen die ursprünglich Zitierten.

Zu Artikel II:

Durch diese Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung geregelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die

Änderung des NÖ Sportgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Petra Bohuslav

Landesrätin